

**GESCHÄFTSORDNUNG  
FÜR DIE VERTRETERVERSAMMLUNG DER KV BERLIN**  
(im Folgenden als VV bezeichnet)

Beschlüsse der Vertreterversammlung vom  
07.03.1991, 09.03.1995, 13.02.1997, 27.01.2000, 14.12.2006, 26.06.2014, 21.04.2016,  
09.06.2016, 01.12.2016, 05.11.2020, 25.02.2021, 25.03.2021, 24.03.2022 und 19.05.2022

## I. DIE VERTRETER

### § 1 - Die Vertreter

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus den gemäß der jeweils gültigen Wahlordnung gewählten Vertretern der einzelnen Wahlkörper zusammen.
- (2) Die Vertreter sind verpflichtet, an den Arbeiten der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Die Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Sitzungsentschädigung nach Maßgabe der Anlage 4 der Satzung.
- (4) Die Vertreter sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weitergabe von Sitzungsunterlagen ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Ausschusssitzungen.
- (5) Der Versand der Unterlagen (z.B. Einladungen zu den Sitzungen, Tagesordnungsanträge, Informationen und Beratungsunterlagen, Sitzungsniederschriften, Ergebnisprotokolle) erfolgt an die Vertreter auf elektronischem Weg per Email. Im Falle von vertraulichen Unterlagen findet § 3 Abs. 7 dieser GO Anwendung. Die Vertreter sind verpflichtet, eine gültige Emailadresse anzugeben. Der Versand der Unterlagen per Email erfüllt in diesem Sinne die in der Geschäftsordnung verlangte Schriftform. Sofern ein Vertreter keine zu diesem Zweck gültige Emailadresse zur Verfügung stellt, erfolgt ein postalischer Versand. Die anfallenden Kosten sind von dem jeweiligen Vertreter zu tragen.

## II. DER VORSITZENDE DER VV

### § 2 - Wahl des Vorsitzenden der VV

- (1) Die VV wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 4 Abs. 2 der Satzung). Die Wahl erfolgt vor der Wahl des Vorstandes. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden darf nur stattfinden, wenn sie auf der Tagesordnung steht. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils für die Amtsdauer der VV gewählt. Ist die VV nicht beschlussfähig, so findet § 4 Abs. 7 der Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist zulässig. Zunächst werden die Vertreter aufgefordert, Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden zu machen. Entsprechendes gilt für Vorschläge zu den Wahlen des stellvertretenden Vorsitzenden. Es dürfen nur Vertreter auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, die bereit sind, sich zur Wahl für das in Betracht kommende Amt zur Verfügung zu stellen. Gibt ein Vorgeschlagener keine Erklärung ab, so wird er nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt. Wird ein nicht anwesender Vertreter vorgeschlagen, so wird der Vorgeschlagene nur dann auf die Vorschlagsliste gesetzt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Nach der Feststellung der Vorschlagsliste erfolgt die geheime Wahl. Es dürfen nur Vertreter gewählt werden, die auf der Vorschlagsliste stehen.
- (3) Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Danach ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Stimmzettel mit unzulässigen Namen oder Stimmzettel, die eine Unterschrift tragen oder mehr Angaben enthalten als zulässig, sind ungültig. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nach der Wahl des Vorsitzenden wird der Gewählte gefragt, ob er die Wahl annimmt, ebenso wird nach Beendigung des Wahlgangs der als stellvertretende Vorsitzende Gewählte gefragt, ob er die Wahl annimmt.
- (4) Das Amt des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden erlischt, wenn der Betreffende sein Amt niederlegt, abberufen (§ 4 Abs. 11 der Satzung) oder in den Vorstand gewählt wird oder als Vertreter ausscheidet. In diesen Fällen findet eine Nachwahl für die Amtsdauer der VV statt.

### § 3 - Aufgaben des Vorsitzenden der VV

- (1) Der Vorsitzende repräsentiert die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan der KV. Er vertritt die Vertreterversammlung in dienstrechtlichen Fragen gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende der VV beruft die Sitzungen der VV ein. Er erstattet in jeder Sitzung der Vertreterversammlung einen Bericht. Sofern ein mündlicher Bericht in der Vertreterversammlung nicht möglich ist, soll ein schriftlicher Bericht durch den Vorsitzenden der VV erfolgen. Er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und die Ordnungsgewalt im Sitzungssaal, im Zuhörerraum und in den Nebenräumen auszuüben.
- (3) Der Vorsitzende der VV kann mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Ausschüsse der VV teilnehmen.

- (4) Er prüft die für die VV bestimmten Vorlagen, Anträge und Anfragen. Anfragen nach § 25 Abs. 1 dieser GO werden von ihm an den Vorstand der Vereinigung zur Beantwortung weitergeleitet.
- (5) Er fertigt die Beschlüsse der VV aus und gibt sie, soweit erforderlich, bekannt.
- (6) Er prüft und unterzeichnet die Ergebnisprotokolle der Sitzungen der VV.
- (7) Vertrauliche Informationen bzw. vertrauliche Beratungsunterlagen sind vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte besonders zu schützen. Zur Vorbeugung einer unbefugten Weitergabe vertraulicher Informationen bzw. vertraulicher Beratungsunterlagen werden diese ‚personalisiert‘ versandt oder gegen Empfangsbescheinigung persönlich übergeben.

Hierzu werden auf den gefertigten Kopien Wasserzeichen mit dem Geheimhaltungsgrad VERTRAULICH hinzugefügt. Die Kopien sind darüber hinaus zu nummerieren und die Anzahl und die Empfänger der Kopien sind mit den ihnen zugewiesenen, jeweiligen Nummern zu dokumentieren. Die Fertigung weiterer nicht dokumentierter Kopien ist unzulässig.

Der Versand der vertraulichen Informationen bzw. vertraulichen Beratungsunterlagen erfolgt per Einschreiben mit Rückschein. Erfolgt ein Versand per E-Mail, sind die Unterlagen zusätzlich mit einem Passwort zu schützen.

- (8) Die weiteren Aufgaben des Vorsitzenden der VV ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 4 - Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden**

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in seiner Amtsführung. Er vertritt ihn bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung in allen seinen Rechten und Pflichten. Die Vertretung vereinbart der Vorsitzende mit seinem Stellvertreter.
- (2) Er führt regelmäßig die Rednerliste in den Sitzungen der VV. Ist er abwesend oder verhindert, so bestimmt der Vorsitzende der VV ein Mitglied der VV, das diese Aufgabe wahrnimmt. Dieses Mitglied der VV nimmt für diese Sitzung die Rechte und Pflichten des stellvertretenden Vorsitzenden wahr.
- (3) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig verhindert, so bestimmt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden vorübergehend übernimmt.

### III. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

#### § 5 - Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die VV wird von ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf schriftlich, in dringenden Fällen mündlich (auch fernmündlich) einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand es verlangt oder wenn mindestens ein Viertel der Vertreter die Einberufung schriftlich fordert (§ 4 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Die Einladung zur Sitzung der VV ergeht an alle Vertreter und den Vorstand. Sie soll möglichst sechs Tage vor der Sitzung zugestellt sein. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig ergehen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der VV aufgestellt. Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge, in der sie eingegangen sind, und unter Berücksichtigung ihrer thematischen Zusammengehörigkeit in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung der VV aufgenommen. Der Vorsitzende der VV muss in die Tagesordnung Punkte, deren Aufnahme der Vorstand verlangt, aufnehmen (§ 4 Abs. 4 der Satzung). Die Tagesordnung wird den Vertretern und dem Vorstand mit der Einladung mitgeteilt. Sie kann auch nachträglich durch besondere Zuschrift erweitert werden.
- (4) Die Tagesordnung enthält die Verhandlungspunkte. Sie ist so abzufassen, dass die Vertreter über die zur Aussprache stehenden Fragen unterrichtet werden. Zu jedem Punkt ist möglichst der Berichterstatter anzugeben.
- (5) Bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder der VV kann jeder Vertreter Anträge zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung stellen. Sie sind in schriftlicher Form beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen. Die Begründung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Ein Punkt muss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn seine Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens 6 Vertretern beantragt wird.
- (6) Über nicht auf der Tagesordnung aufgeführte Punkte darf nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn die beschlussfähige VV auf Antrag eines Vertreters oder des Vorstandes die Behandlung dieses Punktes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter beschließt (Dringlichkeitsantrag; § 4 Abs. 4 der Satzung). In diesen Fällen hat der Vorstand das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung über den Punkt eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung in der VV zu verlangen.
- (7) Wird eine Tagesordnung in einer Sitzung der VV nicht erledigt, so sind die unerledigten Punkte unabhängig von Dringlichkeitsanträgen (§ 5 Abs. 6 der GO) als erste Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Abweichungen können nur durch Abstimmung in der VV zugelassen werden. Für eine solche Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen VV notwendig.

## § 6 - Leitung der Vertreterversammlung

- (1) Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden der VV oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (§ 4 Abs. 7 der Satzung). Falls der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, wird die Sitzung gemäß § 4 Abs. 3 dieser GO geleitet.
- (2) Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden der VV durch die neu gewählte VV wird sie von dem Vorsitzenden der bisherigen VV oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Wird gegen den Vorsitzenden der VV ein Antrag auf Abberufung (§ 4 Abs. 11 der Satzung) gestellt, so wird die Sitzung insoweit von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem von der Vertreterversammlung bestimmten Sitzungsleiter geleitet. Dies gilt für den Antrag auf Abberufung des stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend.
- (4) Der Vorstand erstattet in jeder Sitzung der Vertreterversammlung einen Bericht. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung einer jeden Sitzung aufzunehmen. Im Anschluss wird den Vertretern Gelegenheit gegeben, Fragen zu dem Bericht des Vorstandes zu stellen. Die Dauer der Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung kann hiervon abgewichen werden. Danach erhalten die Vorsitzenden bzw. die Berichtersteller der Ausschüsse Gelegenheit, einen Sachstandsbericht zu geben. Im Übrigen wird auf § 25 verwiesen. Sofern ein mündlicher Bericht in der Vertreterversammlung nicht möglich ist, soll ein schriftlicher Bericht durch den Vorstand erfolgen.

## § 7 - Beschlussfähigkeit

- (1) Die VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist (§ 4 Abs. 7 der Satzung). Dabei ist die Gesamtzahl der Mitglieder der VV zugrunde zu legen, die nach der Satzung bestimmt ist.
- (2) Der Vorsitzende der VV kann jederzeit die Beschlussfähigkeit der VV prüfen; im Zweifelsfall hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung zu prüfen. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag eines Vertreters festzustellen (§ 4 Abs. 7 der Satzung).
- (3) Ist danach eine VV nicht beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht durch eine kurze Unterbrechung hergestellt werden, so ist eine neue Sitzung der VV, die frühestens nach 36 Stunden stattfinden darf, hinsichtlich der gleichen und noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen (§ 4 Abs. 7 der Satzung).
- (4) Im Falle eines schriftlichen Verfahrens nach § 64 Abs. 3a SGB IV sind den Vertretern und den Mitgliedern des Vorstandes mit der Einleitung des Abstimmungsverfahrens ein Beschlusstenor und die für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Im Falle von vertraulichen Unterlagen findet § 3 Abs. 7 dieser GO Anwendung. Die Rücksendefrist beträgt eine Woche nach Zugang des Beschlusstenors und der für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen. Später eingegangene Abstimmungsbriefe werden bei der Stimmenauszählung nicht mehr berücksichtigt. Über jedes Abstimmungsverfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses, das Abstimmungsergebnis und den Tag der Beschlussfassung enthält. Das Ergebnis der

Abstimmung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich in Textform bekanntzugeben und in der nächsten Sitzung zu Protokoll zu geben.

## § 8 - Teilnahme an der Vertreterversammlung

- (1) Die Sitzungen der VV sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 8 der Satzung öffentlich. Den Zuhörern sind Plätze zuzuweisen, die von denen der Vertreter deutlich erkennbar getrennt sind. Die Vertreter können nur von dem Vertreterbereich bzw. von dem Podium aus sprechen und abstimmen.
- (2) Die VV kann ihre Sitzungen ganz oder teilweise nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 Abs. 8 der Satzung für nicht öffentlich erklären. Über die Verhandlungen einer nicht öffentlichen Sitzung der VV ist von sämtlichen Teilnehmern Stillschweigen zu bewahren. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat das Recht, an nicht öffentlichen Sitzungen der VV teilzunehmen. Er kann sich auch durch ein anderes Mitglied seines Ausschusses vertreten lassen.
- (3) An einer nicht öffentlichen Sitzung der VV können auf Veranlassung des Vorsitzenden der VV oder des Vorstandes oder der VV die notwendigen Sachbearbeiter der Kassenärztlichen Vereinigung und/oder andere Sachverständige teilnehmen. Über die Zulassung anderer Personen als Zuhörer oder zur Auskunftserteilung beschließt die VV.
- (4) Der Vorsitzende und jeder Vertreter können jederzeit die Prüfung der Berechtigung eines Anwesenden zur Teilnahme an einer nicht öffentlichen Sitzung der VV veranlassen. Über Beanstandungen entscheidet die VV endgültig.

## § 8a - Livestream und Audioaufzeichnung

Der öffentliche Teil der Sitzung soll zur Sicherstellung des Erfordernisses der Öffentlichkeit per Livestream öffentlich an genehmigte Personen (Presse, Mitglieder und Beschäftigten der KV Berlin) im Internet in Bild und Ton übertragen werden. Zur Unterstützung bei der Anfertigung der Niederschrift der Sitzung erfolgt dann eine Aufzeichnung des Livestreams nach § 17 Abs. 1 dieser GO.

## § 9 - Wahl des Vorstandes

- (1) In der konstituierenden Sitzung der VV erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der VV und in der zweiten Sitzung, die frühestens drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung stattfinden soll, die Wahl des Vorstandes.
- (2) Wer beabsichtigt, sich für ein Vorstandsamt zur Wahl zu stellen, soll seine Kandidatur zwei Wochen vor der Sitzung der VV, in der die Wahl erfolgen soll, dem Vorsitzenden der VV schriftlich mitteilen. Vor Eintritt in den Wahlgang haben sich die Kandidaten in der VV vorzustellen. Die Mitglieder der VV haben Gelegenheit, Fragen an die Kandidaten zu richten.
- (3) gestrichen

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer der VV aus dem Vorstand aus, so findet alsbald eine Nachwahl statt. Die Nachwahl kann nicht in der gleichen Sitzung der VV stattfinden, in der ein Vorstandsmitglied sein Amt niedergelegt hat oder von seinem Amt entbunden bzw. seines Amtes enthoben worden ist. Es ist eine neue Sitzung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

#### **§ 9a - Kontrolle des Vorstandes durch die VV**

- (1) Die VV hat den Vorstand zu überwachen.
- (2) Die Vertreterversammlung ist berechtigt, sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einzusehen und zu prüfen. Die Vorlage dieser Unterlagen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter, der über das Ergebnis der Einsichtnahme anlässlich der darauffolgenden Sitzung der Vertreterversammlung berichtet. Das Recht der Einsichtnahme steht der VV als Selbstverwaltungsorgan zu. Es wird durch den Vorsitzenden der VV ausgeübt und ist mit einer Berichtspflicht verbunden. Der Vorsitzende der VV kann weitere Mitglieder der VV zur Einsichtnahme hinzuziehen. Die VV kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine andere Person mit der Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen. Jeder Vertreter kann den Vorsitzenden der VV schriftlich zur Einsichtnahme beauftragen. Ist der VV-Vorsitzende von der VV oder von einem Vertreter beauftragt worden, ist der VV über das Ergebnis der Einsichtnahme zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat der Vertreterversammlung laufend über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten.
- (4) Zusätzlich ist dem Vorsitzenden der VV aus allen wichtigen Anlässen zu berichten, soweit nicht über die Angelegenheit in einer Vorstandssitzung berichtet wurde und der Vorsitzende der VV an dieser Vorstandssitzung teilgenommen hat. Ein wichtiger Anlass besteht dann, wenn die Angelegenheit für die KV, die Vertragsärzteschaft bzw. -psychotherapeuteschaft, eine Fachgruppe bzw. einen entsprechenden Teil der KV-Mitglieder von Bedeutung ist oder ein Einzelfall von politischer oder medialer Bedeutung ist.

#### **§ 10 - Stellung von Anträgen**

- (1) Anträge können nur von den Vertretern und vom Vorstand gestellt werden. Die Anträge zu Punkten der Tagesordnung sind so rechtzeitig einzureichen, dass diese Anträge den Vertretern noch vor der Sitzung zur Kenntnis gegeben werden können; ist das nicht möglich, so sind die Anträge schriftlich in der Sitzung den Vertretern vorzulegen.
- (2) Der Vorsitzende der VV kann verlangen, dass ihm die in der Sitzung der VV gestellte Anträge schriftlich übergeben werden.
- (3) Anträge zu Änderungen der Satzung oder ihrer Anlagen, dieser Geschäftsordnung oder ähnlicher normativer Vorschriften müssen schriftlich unter Benennung der zu ändernden Vorschrift gestellt werden. Gleiches gilt für Änderungsvorschläge, die aus der Mitte der VV zu diesen Anträgen gestellt werden.

- (4) Anträge, die über den Rahmen der zur Erörterung stehenden Punkte hinausgehen, kann der Vorsitzende der VV zurückweisen. Sie müssen behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter dieses beschließt (Dringlichkeitsanträge). § 5 Abs. 6 dieser GO findet entsprechende Anwendung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Vollversammlung) stellen Anregungen an die VV dar, sich in der VV mit den Themen zu befassen (§ 8 der Satzung).

### **§ 11 - Wortfolge**

- (1) Zu jedem zu behandelnden Punkt erhält zunächst der Berichterstatter bzw. der Antragsteller das Wort.
- (2) Daran schließt sich die freie Aussprache der Vertreter an.
- (3) Der Vorsitzende der VV erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der Vorsitzende der VV kann auch schriftliche Wortmeldungen anordnen. Die Rednerliste ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu führen. Bei Wortmeldungen soll derjenige, der die Rednerliste führt, kenntlich machen, dass er die Wortmeldung zur Kenntnis genommen hat. Wünscht der Vorsitzende der VV selbst zur Sache zu sprechen, so hat er sich zu Wort zu melden und die Leitung der Sitzung während seines Beitrags zur Sache an den stellvertretenden Vorsitzenden abzugeben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Rederecht.
- (5) Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Redezeit kann durch Beschluss der VV beschränkt werden. Zur Behebung von Unklarheiten oder zur Richtigstellung von Tatsachen kann außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden. Ist die Aussprache über einen Verhandlungspunkt vom Vorsitzenden zunächst auf bestimmte Gesichtspunkte beschränkt, so findet eine entsprechende Zurückstellung der Vertreter, die sich zu Wort gemeldet haben, insoweit statt, als sie zu anderen Gesichtspunkten zu sprechen beabsichtigen. Der Vorsitzende der VV kann einem Vertreter, der aus der Beratung heraus einen Antrag schriftlich eingereicht hat, zur Begründung seines Antrages außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen. Der Vorsitzende kann Vorstandsmitgliedern außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen. Der Vorsitzende der VV kann den vom Vorstand zugezogenen Sachbearbeitern oder sonstigen Sachverständigen und/oder Berichterstattern das Wort erteilen. Nach Beendigung der Beratung erhalten Berichterstatter bzw. Antragsteller und ggf. der Vorsitzende des beratenden Fachausschusses auf Antrag das Schlusswort. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort am Schluss der jeweiligen Beratung erteilt. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außer der Reihe zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist ein Antrag zur Geschäftsordnung. Bei Geschäftsordnungsanträgen erhalten jeweils nur ein Vertreter für und ein Vertreter gegen den Antrag das Wort.

### **§ 12 - Wortentziehung, Ordnungsruf**

- (1) Der Vorsitzende der VV kann einen Redner, der vom Verhandlungspunkt abschweift, zur Sache verweisen und ihm, wenn er wiederholt nicht zur Sache spricht, das Wort entziehen. Er kann ferner



jeden Anwesenden, der die Ordnung verletzt, rügen; er kann ihn auch zur Ordnung rufen. Der Vorsitzende der VV kann einen Vertreter, ein Vorstandsmitglied oder einen Sachbearbeiter/Berichterstatter nach dreimaligem, sonstige Anwesende nach einmaligem, Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Sitzung oder für einen Teil der Sitzung ausschließen. Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden der VV gegenüber einem Mitglied der VV bzw. des Vorstandes kann das betreffende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die VV endgültig.

### § 13 - Schluss der Beratung

- (1) Die Beratung über einen Verhandlungspunkt ist zu schließen, wenn niemand mehr zum Wort gemeldet ist.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so ist die Rednerliste zu verlesen und danach je einem Vertreter für und gegen den Antrag das Wort zu geben. Alsdann erfolgt die Abstimmung über den Antrag. Wird der Antrag angenommen, so ist die Beratung über den zur Erörterung gestellten Punkt, auf den sich der Antrag auf Schluss der Beratung bezieht, zu schließen. Der Antrag auf Schluss der Beratung darf von einem Vertreter nur dann gestellt werden, wenn er selbst zu dem zur Erörterung stehenden Punkt noch nicht gesprochen hat oder, falls er dazu gesprochen hat, wenn fünf Vertreter nach ihm das Wort erhalten haben. Außerhalb der Rednerliste gemachte Ausführungen zählen dabei nicht mit.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste ist unzulässig.
- (4) Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist ein Antrag zur Geschäftsordnung. Der Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung beantragt werden und ist zu begründen. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist der weitergehende Antrag gegenüber den Anträgen auf Verweis an einem Ausschuss und auf Schluss der Debatte. Vor der Abstimmung ist ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes in dieser Sitzung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Er geht allen anderen Anträgen voran. Wird er angenommen, ist der Tagesordnungspunkt in dieser Sitzung als erledigt zu schließen.

## § 14 - Abstimmung

- (1) Die VV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung selbst etwas anderes vorschreibt. Bei der Abstimmung werden nur die gültigen Stimmen gerechnet; Stimmenthaltungen zählen nicht mit (§ 4 Abs. 8 der Satzung). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben unter Verwendung von Stimmkarten oder durch Benutzung sonstiger Abstimmhilfen (z.B. mechanisch, elektronisch). Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist oder wenn sechs anwesende Mitglieder dies beantragen. Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn diese von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Namentliche Abstimmung findet nicht statt, wenn schriftliche Abstimmung beantragt und beschlossen ist. Schriftliche Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben im Gange ist. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Vorsitzende der VV zur Stimmabgabe aufgefordert hat.

Schriftliche Abstimmung erfolgt durch Abgabe der Stimmen auf Stimmzetteln. Namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass die Mitglieder in der Reihenfolge, wie sie auf der Anwesenheitsliste stehen, aufgerufen werden. Dabei wird mit dem Mitglied begonnen, dessen Name auf der Anwesenheitsliste durch Zufallsmethode ermittelt wird. In der Niederschrift ist aufzunehmen, wie jedes Mitglied gestimmt hat (§ 4 Abs. 8 der Satzung).

- (2) Abstimmungen über den Antrag auf Amtsenthebung oder Amtsentbindung eines Mitgliedes des Vorstandes (Befürwortung und endgültige Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung) sowie über die Abberufung des VV-Vorsitzenden sind geheim vorzunehmen.
- (3) Jeder Vertreter kann nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Die Stimme eines Vertreters, der nicht anwesend ist, wird nicht berücksichtigt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Vorsitzende der VV, welcher Antrag der Weitestgehende ist, oder er nimmt die Abstimmung über die Anträge in der Reihenfolge vor, die er für zweckmäßig hält. Liegen Abänderungsanträge vor, so wird über diese zunächst abgestimmt. Ein Antrag auf Vertagung oder auf Überweisung an einen Ausschuss geht allen anderen zur Sache gestellten Anträgen vor.
- (5) Die Abstimmungen sind so vorzunehmen, dass zunächst gefragt wird, wer für den zur Beschlussfassung gestellten Antrag stimmt, alsdann wird festgestellt, wer dagegen ist. Die Feststellung der Stimmenthaltungen kann in geeigneten Fällen unterbleiben. Es darf jedoch nicht lediglich festgestellt werden, wer dagegen ist.
- (6) Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn nach Ansicht des Vorsitzenden der VV oder nach Ansicht der VV sich bei der Abstimmung Unklarheiten ergeben haben. Die Beschlussfassung der VV ist herbeizuführen, wenn ein Vertreter oder ein Vorstandsmitglied gegen die Entscheidung des Vorsitzenden Einspruch erhebt.
- (7) Die schriftliche Abstimmung nach § 64 Abs. 3a SGB IV erfolgt durch „ja“, „nein“ oder „enthalte mich“; für die namentliche Abstimmung mit Unterschrift.

Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abstimmung gemäß Satz 1, 1. Halbsatz und Stimmabgabe in einem verschlossenen Umschlag. Diesem verschlossenen Umschlag ist eine Erklärung, an der Abstimmung teilgenommen zu haben, mit Unterschrift versehen, hinzuzufügen. Der verschlossene Umschlag und die hinzuzufügende Erklärung sind gemeinsam in einem weiteren Briefumschlag zu übersenden. Zur Beobachtung der Auszählung bei geheimer Abstimmung wird der beratende Jurist der VV oder der Hauptabteilungsleiter Verträge und Recht oder der Leiter der Rechtsabteilung hinzugezogen.

### § 15 - Wahlen

- (1) Wahlen von Ausschüssen können nur von einer beschlussfähigen VV vorgenommen werden. Hat die Wahl eines Ausschusses auf der Tagesordnung der Sitzung der VV gestanden und ist die VV nicht beschlussfähig, so ist eine neue Sitzung, die frühestens nach 36 Stunden stattfinden darf, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn hierauf bei der Einladung zu dieser Sitzung hingewiesen wird. Die Mitglieder des Disziplinausschusses dürfen nach § 3 Abs. 2 der Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin nicht Mitglieder des Vorstandes oder der VV sein. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (2) Als Mitglieder von Ausschüssen können Mitglieder der KV sowie Ärzte, psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die nicht mehr Mitglied der KV sind, und in geeigneten Fällen KV-Mitarbeiter gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach Aufstellung einer Vorschlagsliste. Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Danach ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung richtet sich nach der Satzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.
- (4) Grundsätzlich gilt für Wahlen in der VV, dass, wenn mehr Wahlvorschläge als zu Wählende vorliegen, die Wahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

### § 16 - Unterbrechungen der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der VV kann die Aussprache jederzeit bis zur Dauer von einer halben Stunde unterbrechen.

### § 17 - Niederschrift

- (1) Über die Vertreterversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten muss. Die schriftliche Aufzeichnung der Niederschrift kann durch eine digitale Audioaufzeichnung der Sitzung der Vertreterversammlung unterstützt werden, die nach der Genehmigung des Ergebnisprotokolls gelöscht wird.

- (2) In der Niederschrift muss auch das wesentliche Vorbringen während der Beratung in kurzer Form festgehalten werden (Ergebnisprotokoll). Die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand erhalten eine Kopie der Niederschrift. Soweit sie wegen Befangenheit an der jeweiligen Sitzung der Vertreterversammlung nicht teilnehmen durften, erhalten sie für diese Tagesordnungspunkte kein Protokoll. Einwände gegen die Niederschrift können die bei der Sitzung der Vertreterversammlung anwesenden Vertreter und der Vorstand innerhalb einer Woche nach Zugang geltend machen. Ohne Änderungswünsche gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

#### **§ 18 - Schluss der Vertreterversammlung**

- (1) Die Sitzung der VV wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist und wenn die Beschlussunfähigkeit durch Unterbrechung der Sitzung nicht behoben werden kann.
- (2) Die Sitzung der VV wird ferner durch Beschluss der VV geschlossen. Der Antrag auf Schluss der Sitzung ist ein Antrag zur Geschäftsordnung.

## IV. AUSSCHÜSSE

### § 19 - Ausschüsse

- (1) Die VV setzt die durch Gesetz, Satzung oder Vertrag vorgeschriebenen Ausschüsse ein und wählt deren Mitglieder und Stellvertreter (§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung). Daneben kann die VV jederzeit Arbeitsausschüsse zu bestimmten Arbeitsgebieten einsetzen.
- (2) Soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Vertrag definiert, legt die VV mit der Einsetzung eines Ausschusses dessen Stärke und Aufgabengebiet fest.
- (3) Die nachfolgenden GO-Bestimmungen gelten für alle von der VV eingesetzten Ausschüsse der KV. Sie finden keine Anwendung auf die Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung. Besondere von der VV beschlossene Bestimmungen oder vertragliche Regelungen (z.B. für den Disziplinausschuss, die Widerspruchsstelle, die ÄBD-Kommission, die Kommissionen zur Qualitätssicherung) bleiben in Kraft.

### § 20 - Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Bei den durch Gesetz, Satzung oder Vertrag vorgesehenen Ausschüssen ergeben sich die Aufgaben aus den für sie geltenden Vorschriften. Im Übrigen können diese Ausschüsse vom Vorstand und der VV bei allen Fragen ihres Aufgabengebietes beratend hinzugezogen werden. Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabengebietes von sich aus an den Vorstand oder die VV herantreten.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung) überwacht und berät den Vorstand bei den die Verwendung der Verwaltungsmittel betreffenden Fragen und bei der Aufstellung des Verwaltungshaushalts. Er berät die VV bei der Feststellung und Kontrolle des Verwaltungshaushalts sowie in Grundstücksangelegenheiten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung.
- (3) Die Aufgaben der ÄBD-Kommission ergeben sich aus der ÄBD-Ordnung.
- (4) Der Findungsausschuss wird gezielt nach geeigneten Kandidaten für das Vorstandsamt suchen und eingehende Bewerbungen bewerten. Anschließend nimmt der Ausschuss mit den geeigneten Kandidaten Kontakt auf. Der Ausschuss erstellt für jeden einzelnen Bewerber ein Qualitätsprofil zur Eignetheit der Bewerber und gibt in der Vertreterversammlung eine Empfehlung ab.

Sofern der Findungsausschuss mit der erforderlichen Mehrheit gewählt wird, nimmt er gleichzeitig die Funktion des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten wahr.

Im Findungsausschuss müssen ein Psychologischer Psychotherapeut bzw. ein Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut, ein Haus- und ein Facharzt vertreten sein. Bewerber für das Vorstandsamt können nicht Mitglieder des Findungsausschusses sein. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was den Mitgliedern des Findungsausschusses im Rahmen ihrer Bewerberwahl bekannt wird.

- (5) Die Aufgabe des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten ist die Unterstützung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
  1. in den Vorstand betreffenden dienstrechtlichen Angelegenheiten,
  2. bei der Vorbereitung der Dienstverträge und
  3. bei der Durchführung der Vertragsverhandlungen.
- (6) Die von der VV für bestimmte Arbeitsgebiete eingesetzten Ausschüsse haben die Arbeit der VV vorzubereiten und zu unterstützen. Sie haben die ihnen von der VV überwiesenen Vorlagen für die Beschlussfassung in der VV vorzubereiten und über das Ergebnis unter Empfehlung entsprechender Beschlüsse an die VV zu berichten.
- (7) Alle Ausschüsse haben sich bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der ihnen durch Gesetz, Satzung, Vertrag, Geschäftsordnung oder VV-Beschluss übertragenen Aufgaben zu halten.

#### **§ 21 - Ausschuss-Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende der VV beruft die erste Sitzung der Ausschüsse ein. Das älteste anwesende Mitglied leitet die Sitzung bis der Vorsitzende gewählt ist.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder durch Handaufheben den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter beruft den Ausschuss unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zur Sitzung ein. Die Einladungsfrist sollte zwei Wochen betragen. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung dem Stellvertreter beantragt.
- (4) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich zu stellen. In dringenden Fällen können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung bei Sitzungsbeginn gestellt werden.
- (5) Ausschuss-Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. An den Sitzungen können nur die gewählten Mitglieder, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter teilnehmen. Die Teilnahme von im Einvernehmen mit dem Vorstand hinzugezogenen Verwaltungsmitarbeitern ist zulässig. Der Ausschuss kann ferner beschließen, dass externe Sachverständige, Vertreter von Berufsverbänden etc. sowie stellvertretende Ausschussmitglieder teilnehmen können. Das Recht des VV-Vorsitzenden zur Teilnahme gem. § 3 Abs. 3 GO-VV bleibt unberührt. Der VV-Vorsitzende und der Vorstand erhalten eine Tagesordnung.
- (6) Der Ausschuss kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands im Einzelfall oder regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen dürfen. Der Vorstand kann die Teilnahme beantragen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuss kann die Anwesenheit eines Vorstandmitglieds bzw. des Vorstands verlangen, wenn dies zur Klärung eines zur Tagesordnung gehörenden Sachverhalts nötig ist (Vorladung). Die Vorladung von bzw. die Beauftragung von Verwaltungsmitarbeitern ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig.

- (7) Alle Anwesenden sind grundsätzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Beratungsunterlagen sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt.

## § 22 - Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die die Abwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zum Inhalt haben, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der Ausschussmitglieder. Die Abwahl kann nur in einer Sitzung erfolgen, zu der mit einer Frist von 4 Wochen unter Hinweis auf einen entsprechenden Antrag eingeladen wurde.
- (1a) Die beratenden Fachausschüsse sowie alle anderen Ausschüsse, deren Aufgabe in der Beratung des Vorstands und der Vertreterversammlung besteht, können sich auf ein Verfahren einigen, nach dem in dringenden Fälle der Vorsitzende in Abstimmung mit den Mitgliedern außerhalb von Sitzungen eine Stellungnahme abgeben kann.
- (2) Anträge können von jedem Ausschussmitglied gestellt werden. Auf Verlangen sind sie schriftlich zu übergeben und von dem Antragsteller zu unterzeichnen.
- (3) Die Ausschüsse können vom Vorstand der Vereinigung und von der Verwaltung alle für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Stellungnahmen verlangen. Anfragen sollen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Über jede Ausschuss-Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den wesentlichen Inhalt der Diskussion, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung sowie eine Anwesenheitsliste enthält. Soweit ein protokollführender Verwaltungsmitarbeiter nicht zur Verfügung steht, kann das Protokoll nach Diktat mit Hilfe eines Aufzeichnungsgerätes erstellt werden. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Ausschusses sowie auf Anforderung der Vorsitzende der VV und der Vorstand erhalten eine Kopie des Protokolls. Der Vorstand erhält keine Einsicht in die Protokolle des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten. Einwände gegen das Protokoll können die bei der Sitzung anwesenden Ausschussmitglieder innerhalb von einer Woche nach Zugang geltend gemacht werden. Ohne Änderungswünsche gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

## § 23 - Kommunikation der Ausschüsse mit Vorstand und Vertreterversammlung

- (1) Die Vorsitzenden der beratenden Fachausschüsse für die hausärztliche Versorgung, die fachärztliche Versorgung, für die angestellten Ärztinnen und Ärzte und des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie sowie der VV-Vorsitzende, bei Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter nehmen auf Einladung des Vorstands mindestens einmal im Quartal an Vorstandssitzungen (§ 7 Abs. 8 der Satzung), deren Termin vorher festzulegen ist, in beratender Funktion teil. Die Tagesordnung wird auf Antrag der Vorsitzenden der beratenden Fachausschüsse ergänzt. Auf Einladung des Vorstands ist die Teilnahme der Vorsitzenden der beratenden Fachausschüsse oder eines vom Ausschuss beauftragten Mitglieds an weiteren Vorstandssitzungen und an Vertragsverhandlungen möglich, insofern

wesentliche Fragen der Sicherstellung und Vergütung in dem jeweiligen Versorgungsbereich Gegenstand der Verhandlungen sind.

- (2) Die Vorsitzenden der beratenden Fachausschüsse für die hausärztliche Versorgung, für die fachärztliche Versorgung, für die angestellten Ärztinnen und Ärzte und des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie, des Haushalts- und Finanzausschusses, des Honorarverteilungs- und des Qualitätssicherungsausschusses erhalten bei jeder Vertreterversammlung Gelegenheit, aus dem Arbeitsbereich des jeweiligen Ausschusses zu berichten. Bei besonderem Bedarf, der dem Vorsitzenden der VV vorher mitzuteilen ist, können auch die Vorsitzenden anderer Ausschüsse Bericht erstatten. Der Bericht kann mit einer Beschlussempfehlung an die VV verbunden werden.
- (3) Hat die VV einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss überwiesen, so hat der Ausschuss durch seinen Vorsitzenden innerhalb von 3 Monaten einen (Zwischen-) Bericht über den Stand der Beratung zu erstatten.



## V. ANFRAGEN UND INFORMATIONEN

### § 24 - Schriftliche Informationen

- (1) Ergänzend zum Bericht der Vorstandsmitglieder aus ihren Geschäftsbereichen kann der Vorstand die Vertreter bei Bedarf durch schriftliche Mitteilungen insbesondere über die Durchführung der Beschlüsse der VV oder den Sachstand von Vertragsverhandlungen informieren. Er kann sich dabei elektronischer Kommunikationsmittel (Fax, Email) bedienen.
- (2) Die Vertreter können zu den schriftlichen Informationen Anfragen an den Vorstand richten. Für schriftliche Anfragen gilt § 25 GO.

### § 25 - Schriftliche Anfragen an den Vorstand

- (1) Jeder Vertreter kann über bestimmte Vorgänge in einer Anfrage, die bei dem Vorsitzenden der VV schriftlich einzureichen ist, vom Vorstand Auskunft verlangen. Diese wird vom Vorsitzenden der VV an den Vorstand der Vereinigung zur Beantwortung weitergeleitet.
- (2) Der Vorstand beantwortet die Anfragen schriftlich. Die Antwort soll innerhalb von 2 Wochen erfolgen.
- (3) Anfrage und Antwort werden allen Vertretern durch den Vorsitzenden der VV schriftlich zur Kenntnis gebracht.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

### § 26 - Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende der VV.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinaus gehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur nach einer vorausgehenden Beratung in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss durch die VV beschlossen werden. Diese Auslegung ist als Protokollnotiz der Geschäftsordnung beizufügen.

### § 27 - Änderungen der Geschäftsordnung

Die VV kann Änderungen der Geschäftsordnung nur nach vorausgegangener Beratung in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss beschließen.

### § 28 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die VV in Kraft.